



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Stadtgemeinde Kapfenberg
Koloman-Wallisch-Platz 1
8605 Kapfenberg

Stadtamt Kapfenberg			
Zahl	Big		
Eingel am	29. MRZ. 2024		
Bürgermeister	Stadtmagistrat	Abteilungsleiter	Dienststelle

Bearb.: Mag. Sarah Tallian
Tel.: +43 (3862) 899-214
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-184444/2019-73

Bruck an der Mur, am 29.03.2024

Ggst.: Pankl Aerospace Systems Europe GmbH,
8605 Kapfenberg,
Neubau einer Produktionshalle mit Verwaltungsbereich, KFZ-
Stellplätzen, überdachten Stellplätzen für einspurige Fahrzeuge,
Werbeeinrichtungen sowie Einfriedungen,
Kollaudierung,
GewO 1994

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 14.08.2020, GZ: BHBM-184444/2019-46, wurde der Pankl Aerospace Systems Europe GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung des Neubaus der Betriebsanlage „Aerospace High-Tech Park“ auf dem Standort High-Tech-Park 1, 8605 Kapfenberg, GSt. Nr. 746 und 751/1, KG 60005 Deuchendorf, PG Kapfenberg erteilt.

Hierüber wird im Sinne des §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der § 356 b GewO, §§ 98 Abs. 1, 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 06. Mai 2024

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**, um **09:30 Uhr** angesetzt.

Verhandlungsleiterin:
abwassertechnischer Amtssachverständiger:

Mag. Sarah Tallian
Dr. Valentin Gamerith

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2GBE1 V1.1

Angeschlagen am 03.04.2024 *JK*

Abgenommen am 06.05.2024

Stadtgemeinde Kapfenberg
IT und Service

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Sarah Tallian
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am 03.04.2024 *St*

Abgenommen am 06.05.2024

Stadtgemeinde Kapfenberg
IT und Service